

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND RESERVIERUNGSBEDINGUNGEN HOSTEL SLEPS

I. Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäfts- und Reservierungsbedingungen

Die hier vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Reservierungsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für Beherbergungsverträge zur Vermietung von Hotelzimmern, sowie bezüglich allen für den Gast erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels.

Das Hotel (nachfolgend „Hostel SLEPS“ genannt) vermietet dem Gast (nachfolgend „Gast“ genannt) das vereinbarte Hotelzimmer mit der vereinbarten Ausstattung (nachfolgend „Hotelzimmer“ genannt) für die vereinbarte Aufenthaltsdauer.

II. Vertragsschluss

1. Mit der Reservierung eines Hotelzimmers bzw. bei Onlinebuchung mit der Bestätigung der Schaltfläche „Kostenpflichtig buchen“ sendet der Gast dem Hostel SLEPS den Antrag auf Abschluss eines Beherbergungsvertrags. Bei entsprechender Verfügbarkeit erhält der Gast von Hostel SLEPS eine Buchungsbestätigung entweder per E-Mail oder Fax, telefonisch oder vor Ort persönlich, je nach Reservierungsvariante (online/per E-Mail, telefonisch bzw. vor Ort). Der Beherbergungsvertrag zwischen Hostel SLEPS und dem Gast kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung beim Gast zustande.

2. Als Vertragspartner gilt im Zweifelsfall der Besteller, auch wenn er für eine andere namentlich genannte Person bestellt oder mitbestellt hat. Besteller und Leistungsempfänger haften gesamtschuldnerisch.

3. Angebote von Hostel SLEPS zum Abschluss eines Beherbergungsvertrags sind unverbindlich. Hostel SLEPS kann nach freiem Ermessen den Abschluss eines Beherbergungsvertrags mit einem Gast ablehnen.

4. Der Gast hat lediglich einen Anspruch auf die Überlassung eines Hotelzimmers der von ihm gebuchten Zimmerkategorie. Er hat keinen Anspruch auf die Überlassung eines bestimmten Hotelzimmers oder auf eine bestimmte Lage des Hotelzimmers beziehungsweise auf die Platzierung eines Zimmers neben dem von mitreisenden Gästen.

III. Stornierung oder Änderungen durch den Gast

1. Mit dem nachfolgenden Begriff „Stornierung“ ist der Rücktritt des Gastes vom Beherbergungsvertrag gemeint.

2. Der Gast kann Reservierungen bis um 18 Uhr am Vortag der Anreise kostenfrei stornieren. Wenn der Gast verspätet storniert oder am Anreisetag nicht erscheint ohne seine Reservierung zu stornieren (Nichtanreise), ist er verpflichtet 50 % aller vereinbarten Leistungen für die gesamte Dauer des gebuchten Aufenthaltes als Stornierungsgebühr zu zahlen.

3. Reist ein Gast bei einer mehrtägigen Reservierung nicht an, verliert der Gast den Anspruch auf die von ihm gebuchten Leistungen, unabhängig von der erhobenen Stornierungsgebühr.

4. Nimmt der Gast nach seiner Anreise Änderungen an dem Beherbergungsvertrag vor, z.B. Verkürzung der gebuchten Aufenthaltsdauer, werden dem Gast die stornierten Übernachtungen mit 50 % Stornierungsgebühr in Rechnung gestellt.

5. Dem Gast steht es frei nachzuweisen, dass die ersparten Aufwendungen von Hostel SLEPS höher sind.

6. Für Gruppenreisen (Gruppen ab 8 Personen) gelten die in Ziffer IX enthaltenen Sonderbedingungen.

IV. Rücktritt und Kündigung durch das Hostel SLEPS

1. Das Hostel SLEPS kann den Beherbergungsvertrag nach Belegungsbeginn ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Gast fortgesetzt gegen die Hausordnung verstößt, den Hausfrieden, andere Gäste, die Hausleitung oder sonstige Dritte nachhaltig stört oder die Sicherheit des Hostel SLEPS gefährdet. Außerdem bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung beziehungsweise unsachgemäßem Gebrauch des Inventars und der Anlagen oder Einrichtungen des Hostel SLEPS einschließlich dessen Außengelände, bei Verstoß gegen das Rauchverbot oder wenn er sich in anderer Weise in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Darüber hinaus ist

eine Abmahnung vor der fristlosen Kündigung entbehrlich, wenn die Pflichtverletzung des Gastes so schwerwiegend ist, dass, insbesondere im Interesse der anderen Gäste und der Sicherheit (insoweit insbesondere auch bei der Begehung von Straftaten) die sofortige Kündigung auch unter Berücksichtigung der Interessen des Gastes gerechtfertigt ist.

2. Das Hostel SLEPS kann den Vertrag vor Belegungsbeginn kündigen, wenn objektiv und konkret eine Verhaltensweise des Gastes zu erwarten ist, die nach Ziffer IV.1 eine Kündigung rechtfertigen würde.

3. Das Hostel SLEPS kann vom Vertrag vor Belegungsbeginn zurücktreten bzw. den Vertrag nach Belegungsbeginn kündigen, wenn vom Gast falsche oder irreführende Angaben zu seiner Person, zum Anlass und Zweck der Buchung oder zu sonstigen vertragswesentlichen Umständen gemacht wurden, wenn das Hostel SLEPS bei Kenntnis der wahren Umstände aus sachlichen Gründen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt gewesen wäre, die Buchung abzulehnen.

4. Kündigt das Hostel SLEPS oder tritt zurück, so behält es den Anspruch auf den gesamten Mietpreis; es muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die es aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt.

5. Das Hostel SLEPS kann den Beherbergungsvertrag auch dann kündigen, wenn die Durchführung des Vertrages und der Aufenthalt des Gastes aus objektiven, vom Hostel SLEPS nicht zu vertretenden Gründen, vereitelt, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Objektive, nicht von Hostel SLEPS zu vertretende Gründe sind insbesondere behördliche Auflagen, Elementarschäden, Sperrungen oder Naturereignisse, Krankheiten, Epidemien oder sonstige Gründe höherer Gewalt. Das Hostel SLEPS ist verpflichtet, den Gast unverzüglich nach Kenntniserlangung über die Umstände, welche die Kündigung begründen, zu informieren und die Kündigung zu erklären. Vom Gast bereits geleistete Zahlungen werden unverzüglich an diesen zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Gastes sind ausgeschlossen.

6. Das Hostel SLEPS ist zum Rücktritt vom Beherbergungsvertrag berechtigt, wenn der Gast gemäß Ziffer IX (Gruppenreservierung) den schriftlichen Beherbergungsvertrag nicht termingerecht mit seiner Unterschrift versehen zurückschickt oder die laut Beherbergungsvertrag

von ihm geschuldete Vorauszahlung nicht rechtzeitig beziehungsweise nicht vollständig leistet.

V. An- und Abreise

1. Das Hostel SLEPS stellt dem Gast das Hotelzimmer in der vereinbarten Zimmerkategorie bzw. -ausstattung am Anreisetag nach Verfügbarkeit, in der Regel ab 15 Uhr zur Verfügung.

2. Der Gast hat sein Hotelzimmer am Abreisetag bis spätestens 10 Uhr zu räumen und unbeschädigt zurückzugeben. Danach kann das Hostel SLEPS dem Gast aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung 100 % des Übernachtungspreises in Rechnung stellen. Dem Gast ist der Nachweis gestattet, dass dem Hostel SLEPS kein oder lediglich ein geringerer Schaden entstanden ist.

3. Die in diesen AGB und in der Reservierung ausgewiesenen Preise bzw. Beträge beinhalten die jeweils gültige Umsatzsteuer sowie alle gesetzlichen Steuern, Gebühren und Abgaben, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.

VI. Nutzungsbedingungen

1. Zur Nutzung des Hotelzimmers sind nur die in der Reservierung ausgewiesenen Personen berechtigt. Die Maximalbelegung für die jeweilige Zimmerkategorie darf nicht überschritten werden. Kinder zählen wie Erwachsene. Für Kleinkinder bis 2 Jahre können auf Anfrage zusätzliche Babybetten zur Verfügung gestellt werden.

2. Der Weiterverkauf, die Weitervermietung oder Weitervermittlung von gebuchten Zimmern ist untersagt.

3. Der Gast hat während seines Aufenthalts im Hostel die dort aushängende Hausordnung zu beachten.

4. Im gesamten Hostel SLEPS gilt Rauchverbot. Der Gast haftet für entstandene Schäden bei Zuwiderhandlung, wie beispielsweise eine erforderliche Reinigung des Zimmers, die Kosten, die durch Nichtvermietbarkeit des Zimmers entstehen oder die Kosten des Feuerwehreinsatzes. Dies ist lediglich eine beispielhafte Aufzählung.

VII. Übernachtungspreise und Preisgestaltung

1. Der vom Gast zu zahlende Übernachtungspreis ist die Gegenleistung für die Zurverfügungstellung des Hotelzimmers durch das Hostel SLEPS innerhalb der in Ziffer V. dargestellten An- und Abreisezeiten. Pro Übernachtung wird - unabhängig von der tatsächlichen Nutzung oder Übernachtung

durch den Gast - ein voller Übernachtungspreis berechnet.

2. Es gelten die Preise der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Preisliste von Hostel SLEPS, beziehungsweise die vereinbarten Preise. Liegen zwischen dem Zeitpunkt der Reservierung durch den Gast und dem Anreisetag mehr als zwei Monate, so hat das Hostel SLEPS das Recht, die Übernachtungspreise zu erhöhen oder zu senken. Im Falle einer Preiserhöhung steht dem Gast ein Rücktrittsrecht zu. Davon ausgenommen sind Erhöhungen der gesetzlichen Steuern, Gebühren und Abgaben.

3. Die in diesen AGB und in der Reservierung ausgewiesenen Preise bzw. Beträge verstehen sich jeweils einschließlich der jeweils gültigen Umsatzsteuer sowie aller gesetzlichen Steuern, Gebühren und Abgaben, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.

VIII. Zahlungsbedingungen

1. Die Übernachtungspreise sowie die Preise für Nebenleistungen, wie zum Beispiel die Nutzung eines Parkplatzes oder Seminarraumbuchungen, sowie alle sonstigen Forderungen, die nicht ausdrücklich im Beherbergungsvertrag als Bestandteil des Übernachtungspreises ausgewiesen sind, sind spätestens bei Ankunft des Gastes im Hostel im Voraus zur Zahlung fällig, unabhängig vom Datum der Rechnungsstellung. Das Hostel SLEPS ist berechtigt im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung, den Beherbergungsvertrag zu kündigen, woraufhin der Gast das Zimmer zu räumen hat.

2. Das Hostel SLEPS ist berechtigt, vom Gast bereits bei Reservierung eine Vorauszahlung auf die Übernachtungskosten bis zur Höhe des zu erwartenden Gesamtrechnungsbetrags zu verlangen.

3. Das Hostel SLEPS akzeptiert Bargeld in Euro, Überweisungen, EC- und Maestro- Karten sowie die Kreditkarten Visa und Mastercard.

4. Voraussetzung für die Geltendmachung von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten durch den Gast ist, dass die zugrunde liegenden Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IX. Gruppenreisen

1. Als „Reisegruppe“ wird eine Gruppe von mindestens 8 vollzahlenden Gästen, für die eine gemeinsame Reservierung besteht, bezeichnet. Ergänzend beziehungsweise abweichend von den

vorstehenden Regelungen gelten für eine Reisegruppe folgende Regelungen.

2. Bei der Reservierung ist für die Reisegruppe gegenüber Hostel SLEPS ein Ansprechpartner als Gesamtverantwortlicher zu benennen.

3. Der Gesamtverantwortliche erhält bei Reservierungen vom Hostel SLEPS einen schriftlichen Beherbergungsvertrag. Darin enthalten sind die wesentlichen Angaben der aufgenommenen Reservierung sowie Terminangaben zur Zurücksendung des unterschriebenen Vertrages, der zu leistenden Vorauszahlung, außerdem zum Check-in und sonstigen Zahlungsbedingungen.

4. Der Vorauszahlungsbetrag der Übernachtungskosten ist per Banküberweisung auf das Bankkonto des Hostels SLEPS zu zahlen. Diese ist in der Reservierungsbestätigung angegeben oder wird dem Gesamtverantwortlichen vom Hostel SLEPS nach Abschluss der Reservierung mitgeteilt. Gebühren für Auslandsüberweisungen sind spätestens bei Ankunft im Hotel in voller Höhe auszugleichen.

5. Die Übernachtungskosten der Reisegruppe sind im Voraus, spätestens 28 Tage vor dem Anreisetag, oder, falls die Reservierung später als 28 Tage vor dem Anreisetag erfolgt, zu dem im Beherbergungsvertrag genannten Termin sofort zur Zahlung fällig, und zwar jeweils unabhängig vom Datum der Rechnungsstellung. Wenn die Reisegruppe bzw. der jeweilige Gast die Übernachtungskosten bei Fälligkeit nicht zahlt, ist Hostel SLEPS berechtigt, das für die Reisegruppe bzw. den jeweiligen Gast reservierte Hotelzimmer (ohne vorherige Information an den Gast) anderweitig zu vermieten, ohne dass der Gast hieraus irgendwelche Ansprüche gegenüber Hostel SLEPS herleiten kann.

6. Die Reisegruppe kann ihre Reservierung bis 28 Tage vor dem Anreisetag kostenfrei stornieren. Die Stornierung des Beherbergungsvertrages muss in schriftlicher Form erfolgen. Spätere Stornierungen sind nur mit Zustimmung von Hostel SLEPS gegen Zahlung einer Stornogebühr in Höhe von 50 % aller vereinbarten Leistungen möglich.

7. Bis 28 Tage vor dem Anreisetag ist auch eine Reduzierung oder Änderung der gebuchten Zimmeranzahl oder der Aufenthaltsdauer kostenfrei möglich. Sie muss in schriftlicher Form erfolgen. Spätere Reduzierungen beziehungsweise Änderungen der gebuchten Zimmeranzahl und der Aufenthaltsdauer beziehungsweise die Mitteilung eines Nichtanreisens der Reisegruppe müssen ebenfalls in schriftlicher Form erfolgen und werden mit einer Stornogebühr in Höhe von 50 % aller

vereinbarten Leistungen berechnet, es sei denn, dass dem Hostel SLEPS kein beziehungsweise nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

8. Das Hostel SLEPS stellt der Reisegruppe ihre Hotelzimmer am Anreisetag nach Verfügbarkeit, in der Regel ab 15 Uhr, zur Verfügung.

9. Die Reisegruppe erhält vom Hostel SLEPS eine Gesamtrechnung für alle Reiseteilnehmer, die dem Gesamtverantwortlichen übergeben wird. Der Rechnungsbetrag ist spätestens bei der Abreise zur Zahlung fällig.

X. Haftung von Hostel SLEPS

1. Das Hostel SLEPS haftet im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen für von ihm zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet das Hostel SLEPS für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hostels SLEPS beziehungsweise auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten des Hostels SLEPS beruhen. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der jeweilige Vertragspartner vertraut und vertrauen darf. Einer Pflichtverletzung des Hostels SLEPS steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind, soweit dies in dieser Ziffer X nicht anderweitig geregelt ist, ausgeschlossen.

2. Beim Auftreten von Mängeln oder Störungen in den Leistungen des Hostels SLEPS, ist das Hostel SLEPS bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Gastes bemüht, für Abhilfe zu sorgen. Der Gast ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

3. Eine Haftung durch das Hostel SLEPS für eingebrachte Wertgegenstände, Geld, Wertpapiere und sonstige Kostbarkeiten in das Hostel wird ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Das dem Gast zur Verfügungstellen eines Stellplatzes auf dem Parkplatz gegen Entgelt begründet keinen Verwahrungsvertrag. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Hostel SLEPS nur nach Maßgabe von Ziffer X.1. Gleiches gilt für das Unterstellen von Fahrrädern auf dem Grundstück bzw. im Gebäude des Hostel SLEPS.

5. Das Hostel SLEPS haftet nicht für Leistungsstörungen, die während des Aufenthaltes

für den Gast erkennbar als Fremdleistungen vermittelt werden wie zum Beispiel Museumsbesuche oder Verkehrsticket.

XI. Diebstahl und Beschädigungen

Im Falle eines Diebstahls oder einer Beschädigung seiner Sachen so wie im Falle eines Brands, eines Wasserschadens oder eines sonstigen Schadens im Hotelzimmer hat der Gast das Hotelpersonal unverzüglich zu informieren und alles Zumutbare zu tun, was bei der Aufklärung des Diebstahls beziehungsweise der Beseitigung des Schadens hilfreich sein kann.

XII. Haustiere

Das Mitbringen von Haustieren ist grundsätzlich nicht gestattet.

XV. Allgemeine Bestimmungen, Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Änderungen und Ergänzungen des Beherbergungsvertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Textform. Einseitige Ergänzungen oder Änderungen durch den Gast sind unwirksam.

2. Eine etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss.

4. Erfüllungsort und Zahlungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Hostels SLEPS bzw. dessen Betreiber, der Augsburger Gesellschaft für Lehmbau, Bildung und Arbeit e.V. in Augsburg. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz der Augsburger Gesellschaft für Lehmbau, Bildung und Arbeit e.V., Augsburg. Das Hostel SLEPS ist jedoch berechtigt, Klagen und sonstige gerichtliche Verfahren auch am allgemeinen Gerichtsstand des Gastes anhängig zu machen.

BELEGUNGSBEDINGUNGEN DES DEUTSCHEN JUGENDHERBERGSWERK LANDESVERBAND BAYERN E.V. FÜR EINZELGÄSTE/FAMILIEN

Sehr geehrter Gast der Jugendherbergen in Bayern, der **Deutsches Jugendherbergswerk Landesverband Bayern e.V. – nachstehend „DJH-LvB“** abgekürzt ist Eigentümer bzw. Betreiber von Jugendherbergen in Bayern. Die Mitarbeiter des **DJH-LvB** und der einzelnen **Jugendherbergen – nachstehend „JH“** abgekürzt - setzen ihre ganze Kraft und Erfahrung ein, um Ihren Aufenthalt in der jeweiligen **JH** so angenehm wie möglich zu gestalten. Dazu tragen auch klare Vereinbarungen über Ihre Rechte und Pflichten als Vertragspartner des **DJH-LvB** und als Gast bei, die wir mit Ihnen in Form der nachfolgenden Belegungsbedingungen treffen wollen. Diese Bedingungen werden, soweit rechtswirksam vereinbart, Inhalt des **Gastaufnahmevertrages**, den Sie – nachfolgend **„der Gast“** genannt - im Buchungsfall mit dem **DJH-LvB** abschließen. Diese Belegungsbedingungen ergänzen die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. **Lesen Sie bitte daher diese Belegungsbedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch. Diese Belegungsbedingungen gelten, soweit rechtswirksam vereinbart, auch für Gastaufnahmeverträge in Jugendherbergen, deren Rechtsträger nicht der DJH-LvB ist, sondern die Anschlusspartner des DJH-LvB. Die Angaben zu diesen Anschlusspartnern finden Sie nachfolgend in der Aufstellung am Ende dieser Belegungsbedingungen. Im Falle der Buchung bei solchen Anschlusspartnern steht die Bezeichnung „DJH-LvB“ dann für den jeweiligen Rechtsträger als Ihrem Vertragspartner des jeweiligen Gastaufnahmevertrages.**

1. Voraussetzung der Aufnahme in eine JH und Abschluss des Gastaufnahmevertrages

1.1. Voraussetzung für die Aufnahme in eine **JH** des **DJH-LvB** und die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen ist die Mitgliedschaft im Deutschen Jugendherbergswerk oder in einem anderen Verband der International Youth Hostel Federation (IYHF). Die Mitgliedschaft ist vom Gast bei Aufnahme in die **JH** bei der Anreise nachzuweisen. Dem **DJH-LvB** steht bis zum Erwerb bzw. zum Nachweis der Mitgliedschaft das Recht zu, den Bezug der Unterkunft und die Erbringung der sonstigen vertraglichen Leistungen zu verweigern. Erfolgt der Erwerb bzw. der Nachweis der Mitgliedschaft trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung, **spätestens bis zum Check-in in der JH**, nicht, so kann der **DJH-LvB** den Gastaufnahmevertrag kündigen und den Gast mit Rücktrittskosten entsprechend Ziff. 7.3 bis 7.6 dieser Belegungsbedingungen belasten.

1.2. Bezüglich der Voraussetzungen der Mitgliedschaft wird auf die Informationen verwiesen, die unter **089 / 922098555** abgefragt, im Internet unter www.bayern.jugendherberge.de/mitgliedschaft abgerufen werden können und dem Gast auf Anforderung per E-Mail oder per Fax übermittelt werden.

1.3. Es obliegt demnach dem Gast, rechtzeitig vor der Anreise bzw. der Buchung der Unterkunft die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft zu schaffen und bei der Anreise den entsprechenden Nachweis der Mitgliedschaft vorzulegen.

2. Rechtsstellung der Jugendherbergen; Vertragsschluss; Reisevermittler; Angaben in Katalogen und Verzeichnissen; abweichende Buchungsbestätigung; unverbindliche Reservierungen; Gäste mit Mobilitätseinschränkungen; Buchungsablauf

2.1. Die **JH** des Landesverbandes Bayern sind **rechtlich unselbstständige Einrichtungen des DJH-LvB**. Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen demnach der Begriff „**JH**“ aufgeführt ist, betrifft dies im technischen Sinne die jeweilige, vom Gast gebuchte bzw. besuchte **JH**, in rechtlicher Hinsicht, auch soweit dies im Einzelfall nicht ausdrücklich aufgeführt ist, den **DJH-LvB** als Vertragspartner des Gastes.

2.2. Für alle Buchungsarten gilt:

a) **Grundlage des Angebots des DJH-LvB und der Buchung des Gastes** sind die Beschreibung der **JH** im Internet bzw. in den Printmedien des **DJH** und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage soweit diese dem Gast bei der Buchung vorliegen.

b) Die Hausleitungen der **JH** werden bezüglich Vertragsabschluss, Kündigung, Rücktritt und in allen sonstigen Belangen als **rechtsgeschäftliche Vertreter des DJH-LvB** tätig.

c) **Reisevermittler und Buchungsstellen** sind vom **DJH-LvB** nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Vertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des **DJH-LvB** hinausgehen oder im Widerspruch zur Unterkunfts- bzw. Leistungsbeschreibung stehen.

d) **Angaben in Katalogen und ähnlichen Verzeichnissen**, die nicht vom **DJH-LvB** oder dessen Hauptverband herausgegeben werden, sind für den **DJH-LvB** und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Gast zum Inhalt der Leistungspflicht des **DJH-LvB** gemacht wurden.

e) Weicht der Inhalt einer Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des **DJH-LvB** vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Gast die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Unterkunft erklärt.

f) **Unverbindliche Reservierungen (Optionen)**, die zum kostenlosen Rücktritt berechtigen, sind nur bei entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung mit dem **DJH-LvB** möglich. Ist eine unverbindliche Reservierung nicht ausdrücklich vereinbart worden, so führt die Buchung nach Ziffer 2.5 und 2.6 dieser Bedingungen grundsätzlich zu einem für den **DJH-LvB** und den Gast rechtsverbindlichen Vertrag. Ist eine Option schriftlich vereinbart worden, so hat der Gast bis zum vereinbarten Zeitpunkt dem **DJH-LvB** Mitteilung zu machen, falls die Reservierung als verbindliche Buchung behandelt werden soll. Geschieht dies nicht oder nicht fristgemäß, verfällt die Option ohne weitere Benachrichtigungspflicht des **DJH-LvB**. Erfolgt die Mitteilung fristgerecht, so ist der Vertrag unabhängig einer vom **DJH-LvB** noch erfolgenden Buchungsbestätigung mit Zugang der Nachricht des Gastes beim **DJH-LvB** verbindlich abgeschlossen.

g) Der Gast wird darauf hingewiesen, dass bei sämtlichen Buchungsarten aufgrund der gesetzlichen Vorschrift des § 312b Abs. 3 Nr. 6 BGB **kein Widerrufsrecht nach Vertragsabschluss besteht**.

2.3. Für Buchungen von Gästen mit **gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen** gilt:

a) Der **DJH-LvB** bemüht sich bei entsprechenden Kapazitäten und bei deren konkreter Verfügbarkeit in der jeweiligen **JH**, Gäste mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen in der **JH** aufzunehmen. Hierzu bittet der **DJH-LvB** jedoch dringend darum, dass der Gast bei der Buchung genaue Angaben über Art und Umfang bestehender Behinderungen, gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder Mobilitätseinschränkungen macht, damit geprüft werden kann, ob ein Aufenthalt in der gewünschten **JH** möglich ist und die Buchung bestätigt werden kann.

b) Eine Verpflichtung zu entsprechenden Angaben seitens des Gastes besteht **nicht**. Sollte der Gast jedoch entsprechende Angaben nicht machen wollen, besteht im Falle der Bestätigung und Durchführung der Buchung keine Einstandspflicht des **DJH-LvB** für Beeinträchtigungen, die sich für den Gast aus dem **DJH-LvB** nicht bekannten oder nicht erkennbaren Umständen ergeben.

c) Sollte sich bei freiwillig gemachten Angaben ergeben, dass die angefragte Unterkunft oder wesentliche Einrichtungen der **JH** für den Gast unter Berücksichtigung seiner besonderen Belange ungeeignet sind, werden der **DJH-LvB** bzw. die **JH** vor der Buchungsbestätigung mit dem Gast Kontakt aufnehmen, um zu klären, welche Möglichkeiten für einen Aufenthalt des Gastes bzw. eine Annahme der Buchung trotz der für den Gast zu erwartenden Probleme und Beeinträchtigungen gegeben sind.

d) Der **DJH-LvB** bzw. die **JH** werden die Annahme der Buchung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur dann ablehnen, wenn aufgrund der mitgeteilten oder erkennbaren Gegebenheiten oder Anforderungen des Gastes eine Aufnahme in die **JH** objektiv nicht möglich ist, weil die angefragte Unterkunft oder wesentliche Einrichtungen der **JH** für den Gast unter Berücksichtigung seiner besonderen Belange ungeeignet sind.

2.4. Angebote, die der **DJH-LvB** bzw. die **JH** auf entsprechende Anfrage hin (insbesondere zu Art und Zahl verfügbarer Unterkünfte, Preisen und Zusatzleistungen) unterbreitet, sind grundsätzlich unverbindliche Verfügbarkeitsauskünfte und stellen kein verbindliches Vertragsangebot an den Gast dar.

2.5. Für Buchungen, die telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgen, gilt:

a) Mit der Buchung bietet der Gast dem **DJH-LvB** den Abschluss des Gastaufnahmevertrages **verbindlich an**. An die Buchung ist der Gast **5 Werktage** (der Samstag nicht als Werktag gerechnet) **gebunden**, soweit – insbesondere bei telefonischen Buchungen – nichts anders vereinbart ist. Ein Anspruch auf die Annahme telefonischer Buchungen besteht nicht.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der schriftlichen, per Fax oder E-Mail übermittelten Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) des **DJH-LvB** bzw. der **JH** zustande.

2.6. **Mündliche Buchungen vor Ort in der JH** führen im Falle der Annahme der Buchung durch die verbindliche mündliche Bestätigung seitens der Mitarbeiter der **JH** zum Abschluss des verbindlichen Gastaufnahmevertrages mit den vorliegenden Belegungsbedingungen als Vertragsinhalt, soweit der Gast bei der Buchung die Möglichkeit hatte, von diesen Belegungsbedingungen – z.B. als Aushang in der **JH** - in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen. Die **JH** kann das Ausfüllen eines schriftlichen Buchungsforschulars und/oder die Bestätigung der Zustimmung zu diesen Belegungsbedingungen (schriftlich oder durch Ankreuzen auf dem Meldeschein) verlangen.

2.7. Bei Buchungen, die ohne individuelle Kommunikation über ein Online-Buchungsverfahren (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr), insbesondere über das Internet erfolgen, gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem Gast wird der Ablauf der Onlinebuchung im entsprechenden Online- oder Internetportal erläutert. Dem Gast steht zur **Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Onlinebuchungsformulars** eine entsprechende **Korrekturmöglichkeit** zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird. Die zur Durchführung der Onlinebuchung verfügbaren Vertragssprachen sind angeben.

b) Soweit der **Vertragstext** vom **DJH-LvB** im Onlinebuchungssystem **gespeichert** wird, wird der Gast über diese Speicherung und die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

c) Mit Betätigung des Buttons (der Schallfläche) **„zahlungspflichtig buchen“** bietet der Gast dem **DJH-LvB** den Abschluss des Gastaufnahmevertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der Gast **5 Werktage** ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden. Dem Gast wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.

d) Die Übermittlung des Vertragsangebots durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" **begründet keinen Anspruch des Gastes auf das Zustandekommen eines Gastaufnahmevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben**. Der **DJH-LvB** ist vielmehr frei in seiner Entscheidung, das Vertragsangebot des Gastes anzunehmen oder nicht.

e) Der Vertrag kommt durch die Buchungsbestätigung zu Stande, welche dem Gast sofort nach Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" am Bildschirm dargestellt wird (**Buchung in Echtzeit**). Dem Gast wird die Möglichkeit zur sofortigen Speicherung und zum Ausdruck der Buchungsbestätigung angeboten. Die Verbindlichkeit des Gastaufnahmevertrages ist jedoch **nicht davon abhängig**, dass der Gast diese Möglichkeiten zur Speicherung und zum Ausdruck tatsächlich nutzt. Im Regelfall wird der **DJH-LvB** dem Gast zusätzlich eine Ausfertigung der Buchungsbestätigung per E-Mail, E-Mail-Anhang, Post oder Fax übermitteln. Der Zugang einer solchen zusätzlich übermittelten Buchungsbestätigung ist jedoch gleichfalls **nicht** Voraussetzung für die Rechtsverbindlichkeit des Gastaufnahmevertrages.

3. Leistungen und Leistungsänderungen

3.1. Die vom **DJH-LvB** geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem gültigen Prospekt, bzw. der Beschreibung der **JH** sowie aus etwa ergänzend mit dem Gast ausdrücklich getroffenen Vereinbarungen. Dem Gast wird empfohlen, ergänzende Vereinbarungen schriftlich zu treffen.

3.2. Ohne besondere ausdrückliche Vereinbarung besteht kein Anspruch des Gastes auf die Zuweisung eines bestimmten Zimmers, auf eine bestimmte Lage des Zimmers sowie auf die Platzierung eines Zimmers neben oder in der Nähe des Zimmers von mitreisenden Gästen. Für die Zuweisung und Platzierung von Betten gilt die vorstehende Regelung entsprechend.

3.3. Ein Anspruch auf eine bestimmte Größe und Ausstattung sowie bestimmte Einrichtungen der dem Gast zugewiesenen Unterkunft besteht nicht, sofern diesbezüglich keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde oder sich eine entsprechende Größe und Ausstattung nicht aus der Buchungsgrundlage, der vereinbarten Zimmer- oder der Preiskategorie ergibt.

3.4. Zu ergänzenden Leistungen über die Überlassung der Unterkunft hinaus ist der **DJH-LvB** bzw. die örtliche **JH** nicht verpflichtet, soweit sich dies nicht aus der Buchungsgrundlage ergibt oder diesbezüglich keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Dies gilt insbesondere für die Überlassung und den Zugang zu Freizeiteinrichtungen, für Verpflegungsleistungen, für Transportleistungen sowie für Betreuungs- und Hilfsleistungen.

3.5. Bezüglich Einrichtungen, Angeboten, Ausstattungen und sonstigen Leistungen, für die in der Buchungsgrundlage, insbesondere in der Internetbeschreibung bzw. im Prospekt der **JH** ausdrücklich auf **saisonale Einschränkungen** hingewiesen wurde, besteht die Leistungspflicht **nur nach Maßgabe dieser saisonalen Beschränkungen**.

3.6. Soweit Personen mit Behinderungen, gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Mobilitätseinschränkungen als Gast aufgenommen werden, besteht ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung keine vertragliche Verpflichtung auf die Herstellung, Schaffung und Aufrechterhaltung bestimmter Beschaffenheiten, Funktionalitäten, Einrichtungen oder Gegebenheiten, die für den Gast erforderlich oder von diesem gewünscht sind. Besondere Betreuungsleistungen für solche Gäste sind vertraglich nur geschuldet, wenn diese ausdrücklich vereinbart sind oder in der Buchungsgrundlage ausdrücklich als allgemeine Leistungen des Hauses angeboten werden. Anwendbare zwingende gesetzliche Bestimmungen über die Verpflichtung bei der Aufnahme solcher Personen bleiben hiervon unberührt.

3.7. Bezüglich der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Minderjährigen wird auf Ziff. 5 dieser Bedingungen verwiesen.

4. Preise und Preiserhöhungen

- 4.1. Es gelten die zwischen dem Gast und dem **DJH-LvB** bzw. der **JH** vereinbarten Preise.
- 4.2. Stehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Preise für den vom Gast gebuchten Zeitraum noch nicht fest, so gelten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 315 BGB die Preise, welche der **DJH-LvB** nachträglich für den entsprechenden Buchungszeitraum und die gebuchte Leistung festlegt. Weichen solche Preise zu Ungunsten des Gastes um mehr als 10% von den zum Zeitpunkt der Buchung geltenden Preisen für den gleichen Belegungszeitraum und den gleichen Leistungsumfang ab, so ist der Gast berechtigt, kostenfrei vom Gastaufnahmevertrag zurückzutreten. Der **DJH-LvB** wird den Gast unverzüglich über die Festsetzung der entsprechenden Preise unterrichten; der Gast hat ein eventuelles Recht auf Rücktritt unverzüglich nach Zugang der Mitteilung über die festgesetzten Preise dem **DJH-LvB** gegenüber geltend zu machen.
- 4.3. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, ist der **DJH-LvB** nach Vertragsabschluss berechtigt, eine Preiserhöhung nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu verlangen:
- a) Eine Preiserhöhung kann **bis zu 10% des vertraglich vereinbarten Preises** verlangt werden.
- bei einer Erhöhung von Versorgungskosten (Wasser, Strom, Gas, Heizung)
 - bei einer Erhöhung von Personalkosten
 - sowie bei der Einführung oder Erhöhung von Steuern und Abgaben, soweit sich diese Erhöhung auf den vereinbarten Mietpreis auswirkt.
- 4.4. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vertraglich vereinbarten Belegungsbeginn mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten sind und bei Vertragsabschluss für den **DJH-LvB** nicht vorhersehbar waren. Der **DJH-LvB** hat den Gast unverzüglich nach Bekanntwerden des Erhöhungsgrundes zu unterrichten, die Erhöhung geltend zu machen und den Erhöhungsgrund nachzuweisen.
- 4.5. Im Falle einer zulässigen Erhöhung, die 5% des vereinbarten Grundmietpreises übersteigt, kann der Gast ohne Zahlungsverpflichtung gegenüber dem **DJH-LvB** vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung bedarf keiner bestimmten Form und ist dem **DJH-LvB** gegenüber unverzüglich nach Zugang des Erhöhungsverlangens zu erklären. Die Schriftform wird empfohlen.

5. Minderjährige

- 5.1. Für Kinder bis 15 Jahren besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Sie werden, soweit eine Aufnahme erfolgen kann, nur in Begleitung einer zur Personensorge berechtigten volljährigen Person in die **JH** des **DJH-LvB** aufgenommen. Zustimmungserklärungen von Sorgeberechtigten, die nicht gleichzeitig mit dem Kind als Gast aufgenommen werden, egal in welcher Form, ermöglichen keine Aufnahme des Kindes.
- 5.2. Die Unterbringung von Jugendlichen ab 16 Jahre bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erfolgt ausschließlich nach Geschlechtern getrennt. Eine gemischte Unterbringung kann mit schriftlicher Zustimmungserklärung des Personensorgeberechtigten erfolgen, die der Leitung der **JH** bei der Ankunft im schriftlichen Original (kein Telefax, keine E-Mail, keine SMS) vorgelegt werden muss. Die vorstehende Regelung gilt nicht für die Aufnahme von Kindern nach Ziff. 5.1., welche nur zusammen mit der sorgeberechtigten Person untergebracht werden.
- 5.3. Bei mitreisenden und alleinreisenden Minderjährigen ist von der Leistungspflicht des **DJH-LvB** bzw. der **JH** ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung **nicht** die Übernahme einer Aufsichtspflicht umfasst. Die Aufsichtspflicht obliegt, insbesondere unter Beachtung allgemeiner oder konkreter Hinweise zu örtlichen Verhältnissen und Gefahrenquellen (auch in der Hausordnung) ausschließlich den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern oder mitreisenden erwachsenen Begleitpersonen.

6. Zahlung und Umbuchungen

- 6.1. Die örtlichen **JH** sind, soweit die Zahlungsabwicklung vereinbarungsgemäß über diese erfolgt, Inkassobovollmächtigte des **DJH-LvB** mit der Maßgabe, dass sämtliche nachfolgend festgelegten Rechte und Pflichten auch für die örtliche **JH** als Inkassobovollmächtigte und Vertreter des **DJH-LvB** gelten.
- 6.2. Die Fälligkeit von Anzahlung und Restzahlung richtet sich nach der mit dem Gast getroffenen und gegebenenfalls in der Buchungsbestätigung vermerkten Regelung. Ist eine besondere Vereinbarung nicht getroffen worden, so ist der gesamte Unterkunftspreis einschließlich der Entgelte für Nebenkosten und Zusatzleistungen **bei der Ankunft in der JH und vor dem Bezug der Unterkunft bzw. der Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen** zahlungsfällig und an die jeweilige **JH** vor Ort zu bezahlen.
- 6.3. Der **DJH-LvB** bzw. die **JH** kann nach Vertragsabschluss eine Anzahlung verlangen. Sie beträgt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, **50% des Gesamtpreises** für die Unterkunftsleistung und die sonstigen Leistungen und ist an die in der Buchungsbestätigung angegebene Stelle und das dort angegebene Konto innerhalb 4 Wochen nach Zugang der Buchungsbestätigung, bei Buchungen kürzer als 4 Wochen vor Belegungsbeginn sofort zu bezahlen, wobei es für die Rechtzeitigkeit der Zahlung auf den Zeitpunkt der Gutschrift auf dem angegebenen Konto ankommt. Entsprechendes gilt für die Zahlung des gesamten Preises für die Unterkunft und die vertraglichen Leistungen, wenn eine solche vollständige Vorauszahlung des Gesamtpreises im Einzelfall ausdrücklich vereinbart wurde.
- 6.4. Für Gäste mit Wohnsitz im Ausland gilt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, dass der Gesamtpreis nach Erhalt der Buchungsbestätigung bei Buchungen bis 6 Wochen vor Belegungsbeginn ohne vorherige Anzahlung vollständig durch Überweisung auf das angegebene Konto bis 4 Wochen vor Belegungsbeginn zu bezahlen ist. Bei Buchungen die kürzer als 6 Wochen vor Belegungsbeginn erfolgen ist der Gesamtpreis ohne vorherige Anzahlung vollständig bei der Anreise und vor Bezug der Unterkunft bzw. der Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen vor Ort an die jeweilige **JH** zu bezahlen.
- 6.5. Zahlungen, insbesondere Zahlungen aus dem Ausland, sind grundsätzlich gebühren- und spesenfrei für den angegebenen Zahlungsempfänger zu leisten. Zahlungen in Fremdwährungen und mit Verrechnungsscheck sind nicht möglich. Zahlungen mit Kreditkarte sind im Regelfall möglich. Ein Rechtsanspruch auf Bezahlung mit Kreditkarten besteht jedoch nicht.
- 6.6. Ist der **DJH-LvB** bzw. die örtliche **JH** zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage und besteht kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht- oder Aufrechnungsrecht des Gastes, so gilt:
- a) Ohne vollständige Bezahlung einer vereinbarten Anzahlung oder sonstigen Vorauszahlung besteht **kein Anspruch des Gastes** auf Bezug der Unterkunft und auf Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen.
- b) Erfolgt durch den Gast eine vereinbarte Anzahlung oder sonstige Vorauszahlung trotz Mahnung des **DJH-LvB** mit Fristsetzung nicht oder nicht vollständig, so ist der **DJH-LvB** berechtigt, vom Vertrag mit dem Gast zurückzutreten und diesen mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 7 dieser Bedingungen zu belasten.

6.7. Ein Anspruch des Gastes nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des An- und Abreiseterrins bzw. Belegungsbeginn und Belegungsende, der Zimmerart, der Verpflegungsart, der Aufenthaltsdauer, gebuchter Zusatzleistungen oder sonstiger vertraglicher Leistungen (**Umbuchung**) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Gastes dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann der **DJH-LvB** bis **6 Wochen vor Belegungsbeginn** ein Umbuchungsentgelt von **€ 20,- pro Umbuchung** erheben. Umbuchungswünsche des Gastes, die später als 6 Wochen vor Belegungsbeginn erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Gastaufnahmevertrag gemäß Ziffer 7. und gleichzeitiger Neubuchung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7. Rücktritt und Nichtanreise; Abbruch des Aufenthalts

- 7.1. Der Gast wird darauf hingewiesen, dass bei **Gastaufnahmeverträgen kein allgemeines gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht** besteht. Der **DJH-LvB** räumt dem Gast jedoch nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein **vertragliches Rücktrittsrecht** ein.
- 7.2. Der Rücktritt ist jederzeit bis zum Belegungsbeginn möglich. Dem Gast wird zur Vermeidung von Missverständnissen empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Die Rücktrittserklärung ist grundsätzlich an die **JH** zu richten. Das Rücktrittsrecht kann bis **1 Monat** vor dem Tag des Belegungsbeginns kostenlos ausgeübt werden, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zugang bei der jeweiligen **JH** maßgeblich ist. Bei einem Rücktritt später als **1 Monat** vor Belegungsbeginn bleibt der Anspruch des **DJH-LvB** auf Bezahlung des vereinbarten Aufenthaltspreises einschließlich des Verpflegungsanteils und der Entgelte für Zusatzleistungen, bestehen.
- 7.3. Der **DJH-LvB** hat sich im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, ohne Verpflichtung zu besonderen Anstrengungen und unter Berücksichtigung des besonderen Charakters der gebuchten Unterkunft (z. B. Familienzimmer; Gruppenzimmer) um eine anderweitige Belegung der Unterkunft zu bemühen.
- 7.4. Der **DJH-LvB** hat sich Einnahmen aus einer anderweitigen Belegung und, soweit diese nicht möglich ist, ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen.
- 7.5. Soweit der Gast das kostenlose Rücktrittsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausübt, hat er im Falle des Rücktritts oder der Nichtanreise nach den von der Rechtsprechung anerkannten Prozentsätzen und nach Maßgabe der Grundsätze des § 537 BGB für die Bemessung ersparter Aufwendungen, an den **DJH-LvB** die folgenden Beträge zu bezahlen, jeweils bezogen auf den gesamten Preis der vereinbarten Unterkunftsleistungen, der zusätzlich vereinbarten Verpflegungsleistungen und eventueller sonstiger Zusatzleistungen und Nebenkosten, jedoch ohne Berücksichtigung etwaiger öffentlicher Abgaben wie z.B. Kurtaxe:
- | | |
|--|-----|
| ■ Bei Übernachtung ohne Frühstück | 90% |
| ■ Bei Übernachtung mit Frühstück | 80% |
| ■ Bei Übernachtung mit Frühstück und Mittag- oder Abendessen | 70% |
| ■ Bei Übernachtung mit Frühstück, Mittag- und Abendessen | 60% |
- 7.6. Dem Gast bleibt es ausdrücklich vorbehalten, dem **DJH-LvB** nachzuweisen, dass seine ersparten Aufwendungen wesentlich höher sind, als die vorstehend berücksichtigten Abzüge, bzw. dass eine anderweitige Verwendung der Unterkunftsleistungen oder sonstigen Leistungen stattgefunden hat oder dass der **DJH-LvB** höhere Einnahmen durch eine anderweitige Belegung erzielt hat, als von ihm angerechnet. Im Falle eines solchen Nachweises ist der Gast nur verpflichtet, den entsprechend geringeren Betrag zu bezahlen.
- 7.7. **Der Abschluss einer Reiseerücktrittsversicherung wird dringend empfohlen.**
- 7.8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur für den Rücktritt bzw. die Nichtanreise eines einzelnen Gastes. Sie gelten für Paare, Familien und private Kleingruppen, soweit eine verbindliche Buchung für eine bestimmte Personenanzahl erfolgt ist auch **im Falle der Reduzierung der Gästeanzahl** unabhängig davon, ob diese durch bloße Mitteilung, ausdrückliche Kündigung oder Rücktrittserklärung oder durch Nichtanreise erfolgt.
- 7.9. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für einen Abbruch des Aufenthalts durch den Gast, soweit der Abbruch nicht durch ein gesetzliches oder vertragliches außerordentliches Kündigungsrecht des Gastes gerechtfertigt ist oder der **DJH-LvB** aus anderen Gründen den Abbruch des Aufenthalts zu vertreten hat oder dieser ursächlich durch Umstände begründet wird, die ausschließlich in der Risikosphäre des **DJH-LvB** liegen.

8. An- und Abreise

- 8.1. Ein Anspruch des Gastes auf Bezug der Unterkunft bzw. Inanspruchnahme der vertraglich vereinbarten Leistungen am Ankunftsstag zu einer bestimmten Uhrzeit besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch auf Nutzung der Unterkunft sowie der Einrichtungen der **JH** am Abreisetag bis zu einer bestimmten Uhrzeit.
- 8.2. Soweit im Einzelfall demnach keine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, ergeben sich die Zeiten für den Bezug der Unterkunft am Ankunftsstag und der späteste Zeitpunkt der Freimachung der Unterkunft am Abreisetag aus den Angaben zur jeweiligen **JH**, die dem Kunden spätestens in der Buchungsbestätigung mitgeteilt werden.
- 8.3. Die Anreise des Gastes hat zum angegebenen bzw. vereinbarten Zeitpunkt zu erfolgen.
- 8.4. Für spätere Anreisen gilt:
- a) Der Gast ist verpflichtet der jeweiligen **JH** spätestens bis zum mitgeteilten bzw. vereinbarten Anreizezeitpunkt Mitteilung zu machen, falls er verspätet anreist oder die gebuchte Unterkunft bei mehrtägigen Aufenthalten erst an einem Folgetag beziehen will.
- b) Erfolgt eine fristgerechte Mitteilung nicht, ist der **DJH-LvB** berechtigt, die Unterkunft anderweitig zu belegen. Für die Zeit der Nichtbelegung gelten die Bestimmungen in Ziff. 7 entsprechend.
- c) Teilt der Gast eine spätere Ankunft mit, hat er die vereinbarte Vergütung, abzüglich ersparter Aufwendungen des **DJH-LvB** nach Ziff. 7. auch für die nicht in Anspruch genommene Belegungszeit zu bezahlen, es sei denn, der **DJH-LvB** hat vertraglich oder gesetzlich für die Gründe der verspäteten Ankunft und Belegung einzustehen.
- 8.5. Die Freimachung der Unterkunft hat vollständig zum mitgeteilten bzw. vereinbarten Zeitpunkt am Abreisetag zu erfolgen. Bei nicht fristgemäßer Räumung der Unterkunft kann der **DJH-LvB** eine entsprechende Mehrvergütung verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt dem **DJH-LvB** vorbehalten.

9. Pflichten des Kunden; Hausordnungen; Ausübung des Hausrechts; Mitnahme von Tieren; generelles Rauchverbot; Kündigung durch den DJH-LvB

- 9.1. Der Gast ist zur Beachtung der Hausordnung verpflichtet, soweit ihm diese mitgeteilt oder ausgehändigt wurde oder die Kenntnisnahme im Rahmen eines Aushangs in zumutbarer Weise möglich war. Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter oder Aufsichtspersonen Minderjähriger haben diese zur Einhaltung der Hausordnung anzuhalten und im Rahmen gesetzlicher und vertraglicher Bestimmungen zu ihrer Aufsichtspflicht hierfür einzustehen.

Die Hausordnungen enthalten Regelungen und Einschränkungen für die Nachtruhe, die im Regelfall von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr dauert. Es obliegt dem Gast, sich über individuelle Rege-

lung zur Nachtruhe und die für die Nachtruhe geltenden Bestimmungen vor Ort zu informieren. Ausnahmen von den Regelungen zur Nachtruhe bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit der Hausleitung.

9.2. Der Gast ist verpflichtet, die Unterkunft und ihre Einrichtungen nur bestimmungsgemäß, soweit vorhanden nach den Benutzungsordnungen und insgesamt pfleglich zu behandeln.

9.3. In allen JH des DJH-LvB besteht in den Häusern selbst und der kompletten Anlage einschließlich Außengelände striktes Rauchverbot, ausgenommen ausdrücklich ausgewiesene Raucherbereiche.

9.4. In allen JH des DJH-LvB sind das Mitbringen und der Konsum mitgebrachter alkoholischer Getränke nicht gestattet. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz ist ausschließlich der Konsum in der **JH** erworbener alkoholischer Getränke gestattet.

9.5. Der Gast ist verpflichtet, die Unterkunft und deren Einrichtungen **beim Bezug** zu überprüfen und feststellbare Mängel oder Schäden der Hausleitung unverzüglich mitzuteilen. Diese Obliegenheit besteht ausdrücklich auch für Mängel oder Schäden, die vom Gast nicht als Störung oder Beeinträchtigung angesehen werden, wenn für den Gast objektiv erkennbar ist, dass über Zeitpunkt und Verantwortlichkeit für solche Schäden und deren Zuordnung an ihn oder vorangegangene Gäste Unklarheiten entstehen können.

9.6. Der Gast ist verpflichtet, auftretende **Mängel und Störungen unverzüglich der Hausleitung anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen**. Beim wiederholten Auftreten von Mängeln oder Störungen oder wenn Abhilfemaßnahmen der Hausleitung den Mangel oder die Störung nicht abgestellt haben, ist der Gast zu einer **nochmaligen Mängelanzeige** verpflichtet. Unterbleibt die Mängelanzeige schuldhaft, können Ansprüche des Gastes ganz oder teilweise entfallen.

9.7. Der Gast kann den Vertrag nur bei erheblichen Mängeln oder Störungen kündigen. Er hat zuvor dem **DJH-LvB** durch Erklärung gegenüber der Hausleitung eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, es sei denn, dass die Abhilfe unmöglich ist, vom **DJH-LvB** oder der Hausleitung verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes, dem **DJH-LvB** bzw. der Hausleitung erkennbares Interesse des Gastes sachlich gerechtfertigt ist oder aus solchen Gründen dem Gast die Fortsetzung des Aufenthaltes objektiv unzumutbar ist.

9.8. Das Mitbringen von Tieren jeder Art ist grundsätzlich nicht gestattet.

9.9. Die Hausleitung der jeweiligen **JH** oder die von dieser beauftragten Person übt für den **DJH-LvB** das Hausrecht aus. Sie ist bevollmächtigt, Abmahnungen vorzunehmen, Kündigungen auszusprechen, Haus- und Platzverbote zu erteilen und als rechtsgeschäftlicher Vertreter des **DJH-LvB** jedwede sonstigen rechtlichen Erklärungen für diesen abzugeben und als dessen Stellvertreter und Empfangsboten entgegenzunehmen. In Person gilt dies für die Hausleiterin/den Hausleiter und jede von ihr/ihm bevollmächtigte Person.

10. Rücktritt und Kündigung durch den DJH-LvB

10.1. Der **DJH-LvB** kann den Gastaufnahmevertrag **nach Belegungsbeginn ohne Einhaltung einer Frist kündigen**, wenn der Gast ungeachtet einer Abmahnung der Hausleitung der **JH**

- fortgesetzt gegen die Hausordnung verstößt,
- den Hausfrieden, andere Gäste, die Hausleitung oder sonstige Dritte nachhaltig stört,
- die Sicherheit der **JH**, ihrer Einrichtungen, von anderen Gästen oder der Hausleitung gefährdet
- bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung oder unsachgemäßem Gebrauch des Inventars sowie von Anlagen oder Einrichtungen der **JH** einschließlich des Außengeländes und dortiger Bepflanzungen oder Einrichtungen
- bei Verstoß gegen das Alkoholverbot oder das Rauchverbot,
- wenn er sich in anderer Weise in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

10.2. Eine Abmahnung vor der fristlosen Kündigung ist entbehrlich, wenn die Pflichtverletzung des Gastes so schwerwiegend ist, dass, insbesondere im Interesse der anderen Gäste und der Sicherheit (insoweit insbesondere auch bei der Begehung von Straftaten) die sofortige Kündigung auch unter Berücksichtigung der Interessen des Gastes gerechtfertigt ist.

10.3. Der **DJH-LvB** kann den Vertrag vor Belegungsbeginn kündigen, wenn objektiv und konkret eine Verhaltensweise des Gastes zu erwarten ist, die nach Ziff. 10.1 eine Kündigung rechtfertigen würde.

10.4. Der **DJH-LvB** kann vom Vertrag vor Belegungsbeginn zurücktreten bzw. den Vertrag nach Belegungsbeginn kündigen, wenn vom Gast zu seiner Person, zu seiner Mitgliedschaft nach Ziff. 1 dieser Bedingungen, zum Anlass und Zweck der Buchung oder zu sonstigen vertragswesentlichen Umständen falsche oder irreführende Angaben gemacht wurden, wenn der **DJH-LvB** bei Kenntnis der wahren Umstände aus sachlichen Gründen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt gewesen wäre, die Buchung abzulehnen.

10.5. Kündigt der **DJH-LvB** oder tritt er zurück, so behält er den Anspruch auf den gesamten Mietpreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt. Die Bestimmungen in Ziff. 7.4 bis 7.8 gelten entsprechend.

10.6. Der **DJH-LvB** kann den Gastaufnahmevertrag kündigen, wenn die Durchführung des Vertrages und insbesondere der Aufenthalt des Gastes aus objektiven, vom **DJH-LvB** nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere Elementarschäden, behördliche Auflagen oder Sperrungen, Naturereignisse, Krankheiten, Epidemien oder aus sonstigen Gründen höherer Gewalt vereitelt, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Der **DJH-LvB** ist verpflichtet, den Gast unverzüglich nach Kenntniserlangung über die Umstände, welche die Kündigung begründen, zu informieren und die Kündigung zu erklären. Etwaige vom Gast geleistete Zahlungen werden unverzüglich an diesen zurück erstattet. Weitergehende Ansprüche des Gastes sind ausgeschlossen.

11. Haftungsbeschränkung; Abstellen von PKW und Fahrrädern

11.1. Die Haftung des **DJH-LvB** aus dem Gastaufnahmevertrag nach § 536a BGB für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des **DJH-LvB** oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des **DJH-LvB** beruhen.

11.2. Die Gastwirtschaftung des **DJH-LvB** für eingebrachte Sachen gemäß §§ 701 ff. BGB bleibt durch diese Regelung unberührt.

11.3. Der **DJH-LvB** haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die während des Aufenthaltes für den Gast erkennbar als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen). Entsprechendes gilt für Fremdleistungen, die bereits zusammen mit der Buchung der Unterkunft vermittelt werden, soweit diese in der Buchungsgrundlage bzw. der Buchungsbestätigung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

11.4. Soweit dem Kunden ein Stellplatz in der Garage der **JH** oder auf dem Parkplatz der **JH**, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch **kein Verwahrungsvertrag zustande**. Es besteht keine Überwachungspflicht der **JH**. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Grundstück der **JH** abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte sowie von Fahrrädern haftet die **JH** nicht, soweit die **JH**, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

12. Verjährung

12.1. Vertragliche Ansprüche des Gastes gegenüber dem **DJH-LvB** aus dem Gastaufnahmevertrag aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf deren fahrlässiger Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in drei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des **DJH-LvB** oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

12.2. Alle übrigen vertraglichen Ansprüche verjähren in einem Jahr. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

12.3. Die Verjährung nach den vorstehenden Bestimmungen beginnt jeweils mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gast von den Umständen, die den Anspruch begründen und dem **DJH-LvB** als Schuldner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

12.4. Schweben zwischen dem Gast und dem **DJH-LvB** Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Gast oder der **DJH-LvB** die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

13.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Gast und dem **DJH-LvB** findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Entsprechendes gilt für das sonstige Rechtsverhältnis.

13.2. Der Gast kann den **DJH-LvB** nur an dessen Sitz verklagen.

13.3. Für Klagen des **DJH-LvB** gegen den Gast ist der Wohnsitz des Gastes maßgebend. Für Klagen gegen Gäste, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des **DJH-LvB** vereinbart.

13.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit auf den Vertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen der Europäischen Union oder andere internationale Bestimmungen anwendbar sind.

© Urheberrechtlich geschützt; RA Noll, Stuttgart, 2013-2014

Deutsches Jugendherbergswerk Landesverband Bayern e.V.

Mauerkircherstraße 5, 81679 München

Tel. +49(0)89/92 20 98-0

Fax +49(0)89/92 20 98-40

USt-IdNr.: DE129515074

bayern@jugendherberge.de

www.bayern.jugendherberge.de

Vertretungsberechtigter Vorstand: Michael Gößl, Winfried Nesensohn

Vereinsregister-Nr. VR 4127 beim Registergericht in München

Anschlusspartner (siehe den Hinweis in der Einleitung dieser Belegungsbedingungen) sind:

JH Augsburg, Unterer Graben 6, 86152 Augsburg; Rechtsträger: Verein Augsburger Gesellschaft für Lehmbau, Bildung und Arbeit e. V.

JH Bad Kissingen, Alte Euerdorfer Str. 1, 97688 Bad Kissingen; Rechtsträger: Stiftung Sudetendeutsches Sozial- und Bildungswerk, Alte Euerdorfer Str. 1, 97688 Bad Kissingen.

JH Bamberg, Jugendgästehaus am Kaulberg, Unterer Kaulberg 30, 96049 Bamberg; Rechtsträger: Stadtbau GmbH Bamberg, E.T.A.-Hofmann-Platz 2, 96047 Bamberg.

JH Benediktbeuern „Don Bosco“, Don-Bosco-Straße 3, 83671 Benediktbeuern; Rechtsträger: Salesianer Don Boscos Benediktbeuern, St. Wolfgangsgasse-Platz 10, 81669 München.

JH Benediktbeuern „Miriam“, Bahnhofstraße 58, 83671 Benediktbeuern; Rechtsträger: Provinzialat der Don Bosco Schwestern, Schellingstr. 72, 80799 München.

JH Dinkelsbühl, Koppengasse 10, 91550 Dinkelsbühl; Rechtsträger: Stadt Dinkelsbühl, Segringer Str. 30, 91550 Dinkelsbühl.

JH Forchheim „Don Bosco“, Don-Bosco-Str. 4, 91301 Forchheim; Rechtsträger: Salesianer Don Boscos Benediktbeuern, St. Wolfgangsgasse-Platz 10, 81669 München.

JH Hof, Beethovenstr. 44, 95032 Hof; Rechtsträger: Integra Hof e. V., Sedanstr. 17, 95028 Hof.

JH Ingolstadt, Friedhofstraße 4 ½, 85049 Ingolstadt; Rechtsträger: Stadt Ingolstadt, Kulturamt, 85047 Ingolstadt.

JH Landshut, Richard-Schirrmann-Weg 6, 84028 Landshut; Rechtsträger: Stadt Landshut, Jugendamt, 84026 Landshut.

JH Mühldorf am Inn, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 19, 84453 Mühldorf; Rechtsträger: Stadt Mühldorf, Stadtplatz 21, 84453 Mühldorf.

JH Pullach „Burg Schwaneck“, Burgweg 4-6, 82049 Pullach, Rechtsträger: Kreisjugendring München - Land des Bayerischen Jugendrings, KdöR, Herzog-Heinrich-Straße 7, 80336 München.

JH Rothenfels, Bergrothenfelser Str. 71, 97851 Rothenfels; Rechtsträger: Vereinigung der Freunde von Burg Rothenfels e. V., Bergrothenfelser Str. 71, 97851 Rothenfels.

JH Schweinfurt, Niederwerner Str. 17 ½, 97421 Schweinfurt; Rechtsträger: Arbeitsförderungszentrum (afz), Postfach 40 04, 97408 Schweinfurt.

JH Spalt „Wernfels“, Burgweg 7-9, 91174 Spalt; Rechtsträger: CVJM Landesverband Bayern e. V., Postfach 71 01 40, 90238 Nürnberg.

JH Waldmünchen, Schloßhof 1, 93449 Waldmünchen, Jugendbildungsstätte der KAB und CAJ gGmbH, Schloßhof 1, 93449 Waldmünchen.

JH Wirsberg, Sessenreuther Str. 31, 95339 Wirsberg; Rechtsträger: Landkreis Kulmbach, Konrad-Adenauer-Str. 5, 95326 Kulmbach.